

Wer kauft?

ENDNUTZER-ZERTIFIKATE

Für nur 200 US-Dollar kann sich ein Waffenschmuggler von einem korrupten Regierungsbeamten das Blankoformular eines Endnutzerzertifikats (EUC) besorgen. Nachdem er das Datum, den Namen des Herstellers und die Produktbeschreibung eingesetzt hat, kann er dieses Dokument dazu benutzen, sich Waffen zu beschaffen und sie an jeden Ort seiner Wahl zu transportieren. Auf dem Blanko-EUC sind bereits alle notwendigen Unterschriften und Stempel angebracht. Wenn niemand überprüft, ob das Zertifikat auch wirklich echt ist—und das ist häufig der Fall—kann er seine Ware an jeden Krisenort der Welt schaffen, mit geringen Kosten und hohem Profit.

EUCs und andere Endnutzerdokumente behaupten eine Schlüsselstellung, wenn erlaubte Kleinwaffentransporte an unautorisierte—und häufig rechtswidrige—Endnutzer oder unerlaubte Einsätze umgeleitet werden. Sie haben jedoch nur dann ihre gewünschte Berechtigung, wenn sie innerhalb eines umfangreichen Systems eingesetzt werden, das die Risiken einer Umleitung bereits bei der Ausstellung berücksichtigt, wenn eine sorgfältige Verifikation der Versandpapiere durchgeführt wird und nach dem Transport weitere ergänzende Kontrollen zugelassen werden.

Die Ausgabe 2007 des *Small Arms Survey* beschäftigte sich eingehend mit den Kriterien, die eingehalten werden müssen, wenn Staaten den autorisierten Transfer von Klein- und leichten Waffen auf verantwortungsvolle Weise genehmigen wollen. Diese Kriterien, die für gewöhnlich im internationalen Recht festgeschrieben sind, verlangen, dass das Empfängerland die international gültigen Menschenrechte anerkennen muss (Small Arms Survey, 2007, Kapitel 4). Das ist aber nur die eine Hälfte der Geschichte. Zum Zeitpunkt der Ausstellung, und auch danach, müssen die Lieferländer dafür sorgen, dass Waffen und Munition, auch nachdem sie ins Ausland gebracht worden sind, nicht an unautorisierte Endnutzer weitergeleitet werden.

Dieses Kapitel liefert einen Überblick über die Praktiken, die von den international bedeutendsten staatlichen Exporteuren auf nationaler Ebene angewendet werden. Es bewertet, in wieweit die verschiedenen Exportländer ihren Verpflichtungen nachkommen, die sie im Rahmen des *UN Programme of Action* eingegangen sind, um sicherzustellen, dass ihre Kleinwaffentransfers „effektiver Kontrolle“ unterliegen (UNGA, 2001, para. II.12). Eingangs beschäftigt sich das Kapitel mit den verschiedenen Methoden, die von unerlaubten Waffenhändlern benutzt werden, um die Endnutzer-Dokumente zu manipulieren. Einige EUCs sind schlichte Fälschungen, andere sind von staatlichen Stellen ausgestellt—sie stammen von korrupten Regierungsbeamten und unterliegen häufig nicht den geforderten Nachprüfungen.

Unerlaubte Waffenhändler benutzen gefälschte oder falsche Dokumente, um sich eine Exportlizenz zu verschaffen.

Die folgenden Abschnitte des Kapitels beleuchten die wesentlichen Vorschriften des Systems, die die Umleitung autorisierter Waffentransfers verhindern sollen. Sie beschreiben die einschlägigen internationalen Verfahren und anerkannten Praktiken, und sie analysieren die staatlichen Methoden, die von den führenden Exportländern angewendet werden. Die politischen Konsequenzen, die sich aus dieser Diskussion ergeben, werden im letzten Abschnitt und im Schlussteil des Kapitels behandelt. Es ergänzt damit

ANEXO XXXI
ARMAS DA REPUBLICA
MINISTÉRIO DA DEFESA
EXÉRCITO BRASILEIRO
DEPARTAMENTO LOGÍSTICO
DIRETORIA DE FISCALIZAÇÃO DE PRODUTOS CONTROLADOS
CERTIFICADO DE USUÁRIO FINAL/END USER CERTIFICATE
 Nº _____ - S3

AO GOVERNO / TO GOVERNMENT OF _____

1. Importador / Importer Nome/Name:	2. Exportador / Exportor Nome/Name:
Endereço/Address:	Endereço/Address:
3. Comprador Final / Final Purchaser Nome/Name:	4. Destinação Final / Final Destination:
Endereço/Address:	
5. Contrato / Contract Nº:	Data / Date:

ITEM	QUANTIDADE	DESCRIÇÃO	VALOR R\$
ITEM	QUANTITY	DESCRIPTION	VALUE US\$
O Comprador final especificado no item 3, por meio de seus representantes legais, certifica que o material acima descrito, terá a destinação constante do item 4. The final purchaser named in item 3, through its legal agents, certifies that the above material will have the final destination described in item 4. O Exército, por meio de seu representante legal, certifica o acima descrito. The Brazilian Army, through its legal representative, hereby certifies the above.			

Brasília, DF, _____ / _____ / _____
 Director da DFPIC

Annex 1
End-User Certificate
for the Federal Republic of Germany

1. Name of the recipient in the country of destination: _____

2. Name of the supplier in the Federal Republic of Germany: _____

3. Name of the recipient in the country of destination: _____

4. Description of the goods: _____

5. Quantity of goods: _____

6. Value (CIF): _____

I am satisfied the consignee will receive in full and will only be used for _____ (nature of such destination)

or

I am satisfied the production report of _____ which is a _____ (nature of production report)

and hereby is in _____ (nature of such destination)

I do hereby certify that I will not sell or supply the goods in full or in part, without the approval of the Federal Office of Economic and Export Control (OFEC) of the Federal Republic of Germany.

Place Date: _____

Original signature of the end user governmental official: _____

Company stamp (official use): _____

Issue and date of copy to host's nation: _____

UNITED STATES OF AMERICA
NONTRANSFER AND USE CERTIFICATE

1. Name of the recipient in the country of destination: _____

2. Name of the supplier in the United States of America: _____

3. Name of the recipient in the country of destination: _____

4. Description of the goods: _____

5. Quantity of goods: _____

6. Value (CIF): _____

I am satisfied the consignee will receive in full and will only be used for _____ (nature of such destination)

or

I am satisfied the production report of _____ which is a _____ (nature of production report)

and hereby is in _____ (nature of such destination)

I do hereby certify that I will not sell or supply the goods in full or in part, without the approval of the Federal Office of Economic and Export Control (OFEC) of the United States of America.

Place Date: _____

Original signature of the end user governmental official: _____

Company stamp (official use): _____

Issue and date of copy to host's nation: _____



Ein SWAT-Team unterstützt Polizeibeamte in der Nähe von Yabucoa in Puerto Rico im September 2007 bei der Festnahme eines verdächtigen Waffenschmugglers. © Brennan Lindsey/AP Photo

die in Kapitel 4 (UMLEITUNG VON WAFFENTRANSFERS) detailliert behandelte Thematik der Entwendung von Waffentransporten und der Bemühung, solche Praktiken zu Verhütung.

Die besten Möglichkeiten, die Entwendung von Klein- und leichten Waffen zu verhindern, ergeben sich naturgemäß bevor der Export stattfindet, also zum Zeitpunkt der Lizenzausstellung. In dieser Phase können die Risiken einer möglichen Umleitung am besten eingeschätzt und die Empfänger genau überprüft werden. Eine sorgfältig durchgeführte Lizenzvergabe allein ist jedoch unzureichend. Kontrollen nach der Verladung, Empfängerverifizierung und Endnutzerüberwachung müssen dazukommen, wenn tatsächliche Fälle von unerlaubter Umleitung aufgedeckt (und abgehalten), und letztendlich die Risikoeinschätzung vor der Verschiffung verstärkt und verbessert werden soll.

Die Voraussetzungen sind bekannt; inwieweit sie von den Exportländern eingehalten werden, ist weniger überschaubar. Die wichtigsten Exportländer scheinen über die notwendigen Kontrollsysteme für effektive Entwendungsprävention zu verfügen, jedoch lassen diese Systeme dem einzelnen Beamten einen großen Spielraum bei der Vergabe von Exportlizenzen. Es wird im Einzelfall entschieden, wie genau die Kontrollen durchgeführt werden. Besonders unklar bleibt dabei, wie hoch die Risiken der Umleitung zum Zeitpunkt der Lizenzvergabe tatsächlich eingeschätzt werden, oder wie genau die erforderliche Endnutzer-Dokumentation vor dem eigentlichen Export überprüft wird. Die meisten Regierungen stellen sehr wenig Information über ihre Kontrollmaßnahmen und Praktiken für die Risikoeinschätzung während der Lizenzvergabe zur Verfügung.

Es ist unbestreitbar, dass Kontrollen nach erfolgtem Transport häufig vernachlässigt werden. Viele Regierungen schreiben zwar vor, dass die Waffenlieferungen am Bestimmungsort verifiziert werden müssen, aber das wird allgemein nicht praktiziert. Die Verifikation endet oft im Moment der Anlieferung. In der Regel überprüfen Regierungen nicht, was mit den Waffen nach der Übergabe an den Käufer geschieht; sie veranlassen meist nicht einmal Stichproben. Mit anderen Worten, sie wissen nicht, ob ihre Entscheidung, Waffenexporte an einen bestimmten Endnutzer zu genehmigen, wirklich vernünftig war.

Exportländer führen nach erfolgter Waffenauslieferung nur selten Nachprüfungen aus.

Die strenge Überwachung der Lizenzgenehmigungen und der Endnutzerdokumente, verbunden mit gezielten Kontrollen nach erfolgtem Export, ist sicher nicht alles, was getan werden muss. Diese Maßnahmen können unerlaubte Weiterverkäufe nicht verhindern, aber sie können sie, in Zusammenhang mit anderen Instrumenten—wie eine genauere, systematische Überprüfung der Zwischenhändler, des Transports und des nachfolgenden Einsatzes der Waffen—erheblich erschweren. Noch müssen die Exportstaaten jedoch beweisen, dass sie die Bereitschaft dazu besitzen. Es bleibt nach wie vor unklar, ob sie ihren Verpflichtungen zur wirksamen Überwachung von Kleinwaffentransfers, die sie unter dem *UN Programme of Action* eingegangen sind, auch wirklich nachkommen (UNGA, 2001b, para. II.12.). ■